



# Bescheid

## I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt auf Antrag von **Alexander Walzel** vom 30.06.2022 gemäß § 9 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022 fest, dass es sich bei dem von ihm bereitgestellten Angebot „Aquamarin“, welches auf der Plattform YouTube unter <https://www.youtube.com/aquamarin> abrufbar ist, derzeit um einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne von § 2 Z 4 iVm Z 3 AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Per Eingabe vom 30.06.2022 beantragte der Antragsteller im Ergebnis die bescheidmäßige Feststellung, ob es sich bei dem Angebot „Aquamarin“ auf der Plattform YouTube immer noch um einen audiovisuellen Mediendienst handle. Der Kanal würde nicht mehr unter die Kategorie „Mediendienst auf Abruf“ fallen, weshalb er diesen neu begutachten lassen möchte. Seit über zwei Jahren würde er keine YouTube-Videos mehr hochladen und nur im Ausnahmefall ein – nicht monetarisiertes - Short Video. Als Künstler würde er YouTube als Plattform generell für seine Musikvideos benutzen.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

#### 2.1. Zum Antragsteller

Der Antragsteller, ist wohnhaft in Österreich. Er betreibt unter <https://www.youtube.com/aquamarin> den YouTube-Kanal „Aquamarin“.

#### 2.2. Zum Angebot „Aquamarin“ auf <https://www.youtube.com/aquamarin>

Auf dem YouTube-Kanal „Aquamarin“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/aquamarin>, stellt der Antragsteller zum Stichtag 28.11.2022 95 Videos samt 13 Kurzvideos „Shorts“, zur Verfügung (Abbildung 1 und 3).

Abbildung 1: anonymisiert

Der Kanal besteht zumindest seit 28.09.2018 und enthält Musikvideos sowie Unterhaltungsvideos (vgl. dazu Bescheid vom 13.03.2019, KOA 1.950/19-029). Die verschiedenen Videos sind nach ihrer Aktualität gereiht. Die Beiträge sind in der Regel zwischen ca. einer und zwanzig Minuten lang. Als Beiträge werden beispielsweise Tutorials, Interviews als auch redaktionell gestaltete Vlogs gezeigt bei denen der Antragsteller auch seine Außenwelt filmt.

Das auf dem Kanal zuletzt – vor sechs Monaten – hochgeladene Video mit dem Titel „Till I Finally Understand - Aquamarin (Official Music Video)“ stellt ein Musikvideo dar. Vor neun Monaten wurde das einminütige Video „Wenn mein Leben einen Film-Trailer hätte“ hochgeladen und zeigt den Antragsteller in einem Wohnzimmer, welches mit Comicartikeln bestückt ist. Man sieht ihn, wie er in ein weiteres Zimmer geht, welches mit noch mehr Comicfiguren und Stofftieren ausgestattet ist, die laut Erzählstrang ein verborgenes Eigenleben führen.

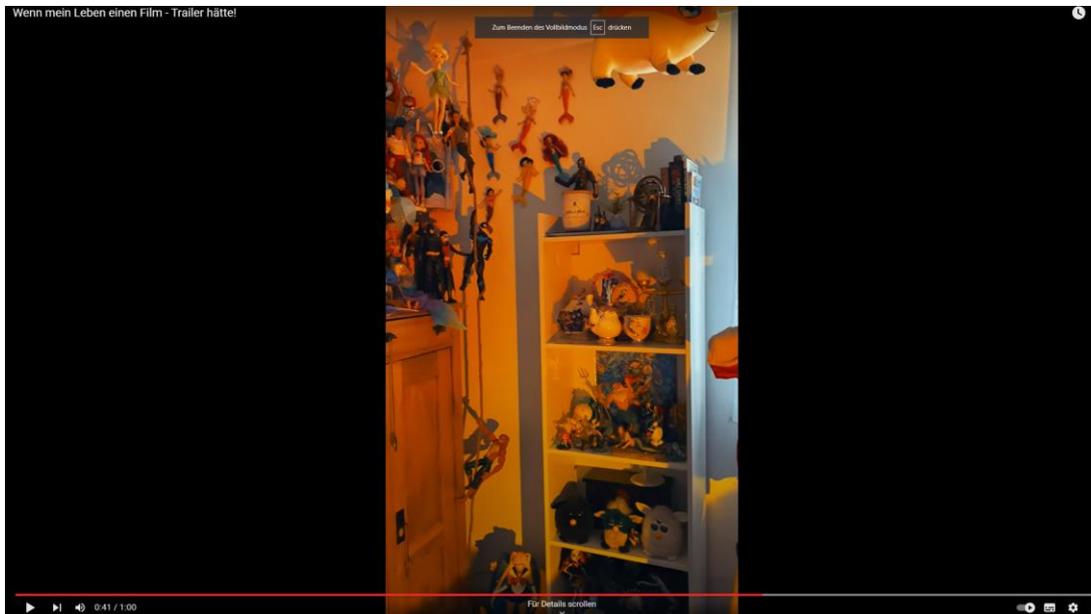


Abbildung 2

Vor etwa einem Jahr wurde das Video hochgeladen „Warum ich so lange kein Video gedreht habe...“, in welchem er die Gründe erörtert, weshalb er längere Zeit kein Video gedreht habe. Er sei sehr unzufrieden gewesen und habe sich auch nicht mehr mit den Videos identifizieren können. Die Pandemie-bedingte Situation habe dies verstärkt. Zudem sei ohnehin nun jeden zweiten Samstag auf dem Sender „LT1“ eine Sendung von ihm zu sehen und er sei auch in den Sozialen Medien präsent gewesen. Er habe nicht vor, den Kanal sterben zu lassen, aber vielmehr auf YouTube seine Musik zu präsentieren.

Abbildung 3: anonymisiert

Die 13 Kurzvideos unter der Kategorie „Shorts“ enthalten auch Tutorials Videos wie beispielweise „Ich bastle ein Haus für meine Katze!“, Part I und Part II, hochgeladen am 15. und 19.07.2022.

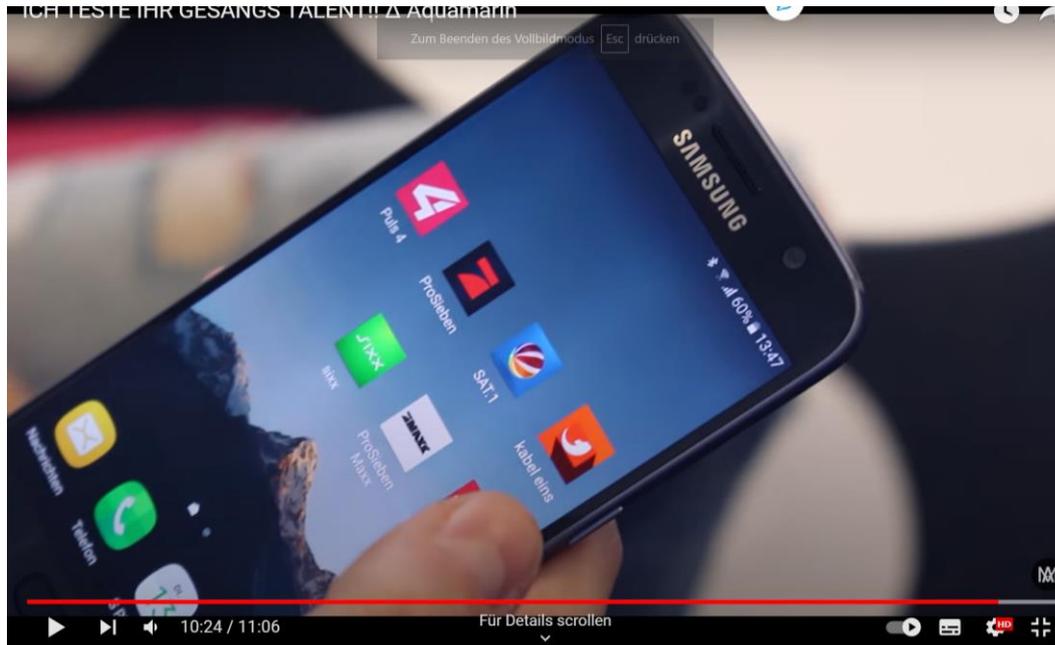
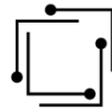


Abbildung 4

Der Kanal enthält Werbung und Produktplatzierungen (vgl. dazu Video „Ich teste ihr Gesangstalent!!“, Abbildung 4), darüber hinaus wird ein Onlineshop auf YouTube angeboten (Abbildung 5).

Abbildung 5: anonymisiert

Die Videos werden selbst produziert.

### 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen basieren auf den Angaben des Antragstellers vom 30.06.2022 sowie auf der behördlichen Einsichtnahme in den verfahrensgegenständlichen YouTube-Kanal am 28.11.2022 und aus dem zitierten Akt der KommAustria.

## 4. Rechtliche Beurteilung

### 4.1. Rechtsgrundlagen

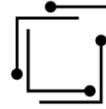
§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

#### *„Begriffsbestimmungen*

*§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

*[...]*

*3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder*



*Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programmekatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

[...]

16. *Fernsehprogramm: ein audiovisuelles Rundfunkprogramm im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, oder ein anderer über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteter audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendepfens bereitgestellt wird;*

[...]

20. *Mediendienstanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;*

[...]

- 28b. *redaktionelle Verantwortung: die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendepfens eines Fernsehprogrammes oder mittels eines Katalogs eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf;*

[...]

30. *Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendienstanbieter erstellten Sendepfens oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;*

[...]“

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

### **„Anzeigepflichtige Dienste**

**§ 9.** (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.*

(2) *Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:*

[...]

*(8) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“*

## **4.2. Behördenzuständigkeit und Zulässigkeit des Feststellungsantrages**

Der Antragsteller beantragt die Feststellung, ob das unter Punkt 2.2. dargestellte Angebot ein audiovisueller Mediendienst im Sinn des AMD-G darstellt.

Gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G hat die Regulierungsbehörde, das ist gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G die KommAustria, auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 AMD-G fällt. Es ist daher im Folgenden zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes vorliegen.

## **4.3. Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes**

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob der Antragsteller mit seinem YouTube-Kanal „Aquamarin“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/aquamarin>, betreffend die zum individuellen Abruf bereitgestellten Videos ein audiovisueller Mediendienst im Sinne von § 2 Z 3 iVm Z 4 AMD-G anbietet, welcher der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD G unterliegt.

### **4.3.1. Zur Dienstleistung**

Zur Frage der Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV führt Erwägungsgrund 21 zur Stammfassung der AVMD-RL (Richtlinie 2010/13/EU) aus:

„Er [der Begriff der audiovisuellen Mediendienste] sollte nur Dienstleistungen im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfassen, also alle Arten wirtschaftlicher Tätigkeiten, auch die öffentlich-rechtlicher Unternehmen, sich jedoch nicht auf vorwiegend nichtwirtschaftliche Tätigkeiten erstrecken, die nicht mit Fernsehsendungen im Wettbewerb stehen, wie z.B. private Internetseiten und Dienste zur Bereitstellung oder Verbreitung audiovisueller Inhalte, die von privaten Nutzern für Zwecke der gemeinsamen Nutzung und des Austauschs innerhalb von Interessengemeinschaften erstellt werden.“

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur AMD-G-Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 BlgNR 27. GP, 3) finden sich – ungeachtet des Umstandes, dass es durch diese Novelle hinsichtlich des Dienstleistungsbegriffs zu keiner inhaltlichen Änderung kam – folgende Ausführungen zur Definition des audiovisuellen Mediendienstes:

„Von zentraler Bedeutung für das Vorliegen eines derartigen Dienstes sind daher unverändert das Begriffselement der Dienstleistung, aus dem sich ableiten lässt, dass es um die einer Entfaltung einer regelmäßigen und nicht bloß sporadisch oder unregelmäßig vereinzelt ausgeübten Tätigkeit geht, die zumeist auch auf die Erzielung von Einkünften abstellt. [...] Nach wie vor gilt nach ErwG 21 der Richtlinie 2010/13/EU, dass die Regelungen nicht auch ‚nichtwirtschaftliche Tätigkeiten‘ erfassen. Eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit ist gegeben, wenn ein kostenloser Zugang der Öffentlichkeit zu einer kulturellen Aktivität besteht, da in diesen Fällen ein rein sozialer und/oder kultureller Zweck vorliegt, solange nicht mit Werbeeinnahmen ein Beitrag zu den Kosten erwirtschaftet oder sonst eine Vergütung für die erbrachte Dienstleistung gewährt wird.“

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind somit Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien

Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistung einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen hat und dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken (zur Erzielung von Einkünften) erfolgen muss. Dabei ist der Begriff der wirtschaftlichen Gegenleistung extensiv auszulegen und schließt somit auch „Umwegrentabilitäten“ ein (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, S. 434, mwN).

Der Antragsteller lukriert Einnahmen aus dem Kanal, welcher Werbung und Produktplatzierungen enthält. Darüber hinaus betreibt er einen Onlineshop auf der Plattform YouTube.

Wie auch die bereits oben zitierten Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur Novelle BGBl. 150/2020 (462 BlgNR 27. GP, 3) ausführen, ist eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit nur gegeben, solange nicht mit Werbeeinnahmen ein Beitrag zu den Kosten erwirtschaftet oder sonst eine Vergütung für die erbrachte Dienstleistung gewährt wird.

Für das Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit ist gemäß der jüngsten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) entscheidend, „ob die erbrachte Leistung im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit des Leistungserbringers erbracht wird, das heißt einer Tätigkeit, in deren Zug Leistungen (seien es Leistungen derselben Art oder andere Leistungen, etwa im Verhältnis von Haupt- und Nebenleistungen bzw. Leistungen zu Werbezwecken ...) in der Regel entgeltlich erbracht werden.“ (VwGH 05.10.2021, Ra 2021/03/0061, unter Hinweis auf EuGH 15.09.2016, C-484/14, Mc Fadden, Rn. 41, unter Hinweis auf EuGH 11.09.2014, C-291/13, Papasavvas).

In dem zitierten Erkenntnis folgt der VwGH der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Dienstleistungsbegriff in Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft. Der EuGH prüft dabei jeweils, ob die Leistung vom Anbieter als Teilnehmer am Wirtschaftsleben erbracht wird, was etwa in Fällen, in den eine bestimmte Leistung zu Werbezwecken erbracht wird, bejaht wird. Voraussetzung für das Vorliegen einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV ist damit, dass der konkrete Dienst im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit des Anbieters erbracht wird, auch wenn die Vergütung für den konkreten Dienst nicht notwendig von denjenigen bezahlt wird, denen der Dienst zugutekommt.

Für das Vorliegen einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV ist somit ihr wirtschaftlicher Charakter ausschlaggebend; es ist aber nicht erforderlich, dass der Leistungserbringer mit Gewinnerzielungsabsicht handelt (vgl. VwGH 05.10.2021, Ra 2021/03/0061, mit Hinweis auf EuGH 18.12.2007, C-281/06, Jundt, Rn. 32f). Das in Art. 57 AEUV normierte Erfordernis der Entgeltlichkeit von Dienstleistungen ist nicht zuletzt aufgrund der Formulierung „in der Regel“ in gewisser Weise abstrakt und damit weit zu verstehen. Dementsprechend ist etwa eine unmittelbare Gegenleistung des Dienstleistungsempfängers an den Dienstleistungserbringer nicht zwingend erforderlich, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, Rn 16 – Bond van Adverteerders; Lenz/Borchardt, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12f). Der Dienstleistungserbringer muss jedoch einen gewissen Erwerbszweck verfolgen (Lenz/Borchardt, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 9, m.w.N.; KommAustria 25.09.2012, KOA 1.950/12-042).

Der Antragsteller erzielt Einkünfte aus der Bereitstellung des Angebotes, mag dies auch nur im geringen Umfang vorliegen.

Zusammenfassend ist daher davon auszugehen, dass beim gegenständlichen Angebot das Kriterium der Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV erfüllt ist.

#### **4.3.2. Zur redaktionellen Verantwortung**

Die redaktionelle Verantwortung ist für die Gestaltung des audiovisuellen Mediendienstes zentraler Anknüpfungspunkt.

Gemäß § 2 Z 28b AMD-G ist die redaktionelle Verantwortung bei audiovisuellen Mediendiensten als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs oder Sendeplans zu verstehen. Mediendienstanbieter gemäß § 2 Z 20 AMD-G ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden.

Es liegen keine Hinweise vor, dass hinsichtlich des gegenständlichen Angebotes die Auswahl der Inhalte durch jemand anderen als dem Antragsteller selbst erfolgt.

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des verfahrensgegenständlichen Angebotes ist daher zu bejahen.

#### **4.3.3. Zum Hauptzweck des Angebotes**

Voraussetzung für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß § 2 Z 3 AMD-G ist weiter, ob der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen.

Das Angebot „Aquamarin“ nutzt als Verbreitungsweg die Plattformen YouTube und stellt ein eigenständig nutzbares Angebot dar.

Bei der Plattform YouTube handelt es sich derzeit um eine ausschließliche Videoplattform, sodass dem Grunde nach bei dessen Einsatz, ein Angebot mit dem Hauptzweck, Videos bereitzustellen, vorliegt. Ein ausschließliches Videoformat gelangt gegenständlich zur Anwendung, womit festzustellen ist, dass dessen Hauptzweck die Bereitstellung von Videos darstellt.

Es handelt sich daher bei verfahrensgegenständlichem Angebot um ein solches mit dem Hauptzweck der Bereitstellung von Videos.

#### **4.3.4. Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung**

Weiters ist zu prüfen, ob im Rahmen des gegenständlichen Angebotes Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitgestellt werden.

„Sendung“ ist in § 2 Z 30 AMD G definiert als ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendienstanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist (vgl. ausführlich BKS 13.12.2012, GZ 611.191/0005-BKS/2012; siehe auch Art. 1 Abs.1 lit. b AVMD-RL). Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) folgt die Definition der Sendung in § 2 Z 30 AMD-G der

bestehenden Rechtsprechung der Regulierungsbehörden im Bereich des Fernsehens, auf die insoweit zurückgegriffen werden kann. Eine Mindestdauer ist nicht erforderlich.

Bei den hier relevanten Begriffsdefinitionen orientierte sich der Gesetzgeber, wie er in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ausdrücklich betonte, „strikt an den Vorgaben der Mediendiensterichtlinie“, sodass für das Begriffsverständnis auf die einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts, insbesondere auf Art. 1 AVMD-Richtlinie Bedacht genommen werden muss (vgl. VwGH 16.12.2015, Zl. 2015/03/0004). Hinsichtlich der Abrufdienste muss eine Vergleichbarkeit mit Form und Inhalten anderer massenmedialer Erscheinungsformen gegeben sein, damit eine Sendung vorliegt. Dies deshalb, da der Nutzer aufgrund der Art und Weise des Zugangs zu diesen Diensten vernünftigerweise einen Regelungsschutz wie im Rahmen der AVMD - Richtlinie erwarten kann. Angesichts dieser Tatsache sollte zur Vermeidung von Diskrepanzen bei der Dienstleistungsfreiheit und beim Wettbewerb der Begriff „Sendung“ unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Fernsehsendungen dynamisch ausgelegt werden.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 462 BgNR, 27. GP) ergibt sich, dass die Anforderungen der die Richtlinie umsetzenden Bestimmungen des AMD-G nur für massenmedialen Erscheinungsformen, also solche, *„die für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser eine deutliche Wirkung entfalten könnten“*, gelten. (vgl. ErwG 21 der Richtlinie 2010/13/EU) Nur diese potentielle Wirkung und ihre dadurch hergestellte Eignung, im Markt (auch durch kommerzielle Kommunikation finanzierter) audiovisueller Dienstleistungen in Konkurrenz zu anderen massenmedialen Angeboten zu treten, rechtfertigen eine Gleichbehandlung im Sinne der von der Richtlinie intendierten „fairen Wettbewerbsbedingungen“ (vgl. ErwG 2, 4, und 10 der Richtlinie 2010/13/EU).

Die Beiträge auf dem YouTube-Kanal „Aquamarin“ umfassen Musikvideos und Unterhaltungsvideos. Es werden beispielsweise Tutorials, Interviews und Vlogs gezeigt, die über ein „reines Online-Tagebuch-Format“ hinausgehen, da der Antragsteller die Beiträge redaktionell gestaltet und auch seine Außenwelt filmt. Solche Beiträge dienen vorwiegend der Unterhaltung der Zuseher und stellen als solche Sendungen dar.

Im Sinne des vom AMD-G aus der AVMD-RL übernommenen Gedanken der Wettbewerbsgleichheit zwischen nicht-linearen und linearen Angeboten ist davon auszugehen, dass der gegenständliche Kanal Beiträge enthält die als vergleichbar mit herkömmlichen Unterhaltungsangeboten angesehen werden kann und insofern – iSd oben genannten Materialien *„für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt“* ist.

Es handelt sich sohin bei dem verfahrensgegenständlichen Angebot daher um ein solches, das der Bereitstellung von Sendungen zur Unterhaltung, Information oder Bildung dient.

#### **4.3.5. Zur allgemeinen Öffentlichkeit**

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die „Allgemeinheit“ richtet. Im Sinne dieser Bestimmung muss der Mediendienst daher technisch für jedermann abrufbar sein und es darf die Zugänglichkeit nicht auf einen exklusiven Adressatenkreis beschränkt sein.

Das Angebot ist für jede Person auf der Plattform zugänglich. Es besteht angesichts der Verbreitung des verfahrensgegenständlichen audiovisuellen Inhalt zum Abruf auf der Plattform

YouTube kein Zweifel daran, dass das verfahrensgegenständliche Angebot sich an die Allgemeinheit richten, da sie für jedermann frei zugänglich ist und damit der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt wird.

#### **4.3.6. Zum elektronischen Kommunikationsnetz**

Die Verbreitung erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz, womit auch hinsichtlich des beschriebenen Dienstes diesem Kriterium Genüge getan wird.

#### **4.3.7. Zusammenfassung**

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass das verfahrensgegenständliche Angebot „Aquamarin“ derzeit weiterhin ein anzeigepflichtiger audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 und 4 AMD-G darstellt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/22-182“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 02. März 2023

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)